



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl (FBS-GS)

vom 02.03.2012

Gemeinderatsbeschluss 02.03.2012
Bekanntmachung 22.03.2012 (MBL VG-Schöllkrippen Nr. 6, Seite 446)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, erhebt die Gemeinde Sommerkahl Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabbenutzungsgebühren (§ 7)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat bzw. erwirbt.
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschild entsteht
 - a) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.

FBS-GS

- b) bei den Leichenhausbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit Erledigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren für den Grabaushub

Für den Grabaushub und das Verfüllen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:

Herrichten von Gräbern

Normalgrab	Tiefe bis 1,70 m	345,10 €	
Tiefgrab	Tiefe bis 2,40 m	428,40 €	
Tieferlegung des ersten Sarges, mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges, Aufpreis			83,30 €
Normalgrab für Kinder bis 10 Jahren	Tiefe bis 1,30 m	154,70 €	
	Tiefe bis 1,70 m	178,50 €	
Tiefgrab für Kinder bis 10 Jahren	Tiefe bis 2,40 m	196,35 €	
Grab für Totgeburten.....	Tiefe bis 0,90 m	130,90 €	
Urnengrab		101,15 €	
Kompressorarbeiten.....	je Std.	53,55 €	
Einsatz Wasserpumpe.....	je Std.	29,75 €	
Abfahren überschüssiger Erde.....	pauschal	47,60 €	
Winterzuschlag, pauschal	Frosttiefe bis 20 cm	77,35 €	
	Frosttiefe bis 30 cm und mehr.....	101,15 €	

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal:..... 50,00 €.

Für die Reinigung oder Desinfektion der Aufbewahrungsräume und der Leichenhalle werden die Aufwendungen erhoben, die der Gemeinde hierfür entstehen.

§ 6 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:
 - a) für ein Reihengrab..... 600,00 €
 - b) für ein Familiengrab..... 1.200,00 €
 - c) für ein Urnenerdgrabstätte

Die Gebühr bei Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab, gleiches gilt bei Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Familiengrab.

- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 Buchst. c erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihen- und Urnengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

§ 7
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Erteilung von schriftlichen Auskünften | 7,50 € |
| 2. | für die Gestattung von Ausnahmen | 20,00 € |
| 3. | für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts bei einem Familiengrab | 20,00 € |
| 4. | für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei | |
| | a) Reihengräbern | 100,00 € |
| | b) Familiengräbern | 150,00 € |

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sommerkahl vom 01.07.1994 außer Kraft.

Sommerkahl, 02.03.2012
Albin Schäfer
Erster Bürgermeister